
Merkblatt

Anbau von Nutzhanf 2024

1. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags sind für Flächen mit Nutzhanf insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen maßgeblich:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52)
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
- GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV)
- **Zweite GAP-Reform-Verordnung BW (Zweite GAPRefVO BW); diese tritt voraussichtlich im Sommer 2024 in Kraft**
- **Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)**
- **Cannabisgesetz (CanG)**

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die wesentlichen Fördermodalitäten. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Förderfähig für die Direktzahlungen sind gemäß § 11 Absatz 2 GAPDZV ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind,

- die am 15. März des Antragsjahres im entsprechend veröffentlichten Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und
- deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) ermittelt entsprechend der gesetzlich beschriebenen Methode nicht mehr als 0,3 % beträgt **und**
- die mit zertifiziertem Saatgut bestellt sind.

Diese Voraussetzungen gelten gemäß § 9 Absatz 3 Zweite GAPRefVO BW gleichermaßen für die ELER-Maßnahmen (ohne LPR).

2. Angaben im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und Fördervoraussetzungen

Die Angaben zu Nutzhanf haben im Gemeinsamen Antrag in den Allgemeinen Angaben im Abschnitt A9 und zusätzlich im Flächenverzeichnis (FLV) unter Angabe der Sorte, der Saatgutmenge und des Aussaatzeitraums zu erfolgen. Dies gilt sowohl für Hanf als Hauptkultur (NC 701/ NC 866) als auch für Hanf als Zwischenfrucht.

Wichtig – Hanfflächen, für die die Einkommensgrundstützung (EGS) beantragt werden soll, sind zusätzlich im FLV mit einem Haken bei EGS zu kennzeichnen.

a) Sorte

Eine **Liste der für das Antragsjahr 2024 förderfähigen Sorten** ist am Ende dieses Merkblatts aufgeführt und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([BLE](#)) abrufbar.

b) Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf (Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf)

Aus den Angaben im Flächenverzeichnis in FIONA wird automatisch eine Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf als PDF-Dokument erzeugt.

Für Anbauflächen von Nutzhanf in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass diese ebenfalls im FIONA-FLV aufgenommen werden müssen. Dazu laden Sie im **Abschnitt AB 3 in FIONA**, die in anderen Bundesländern beantragten Flächen mittels Schaltfläche „Flächen holen“ in die Tabelle hinein. Markieren Sie nun die benötigten Hanfflächen und senden diese mittels Schaltfläche „Flächen ans FLV senden“ an das FIONA-FLV. Alternativ dazu können Sie die Flächen direkt im Flächenverzeichnis eintragen.

Die Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf ist in FIONA am Ende der Bearbeitung herunterzuladen und über den Abschnitt „Nachweise hochladen“ mit dem Antrag einzureichen. Die Vorlage in Papierform bei der ULB entfällt ab 2024. Nach Antragsabschluss wird das Dokument auch weiterhin in der Dokumentenablage als PDF hinterlegt.

Die Erklärung der Aussaatflächen von Nutzhanf wird durch die ULB der BLE bis zum **01. Juli weitergeleitet**.

c) Saatgutetiketten

Die Saatgutetiketten sind zwingender Bestandteil des Antrags. Durch die **Einreichung aller amtlicher Saatgutetiketten (Sackanhänger) in elektronischer Form (PDF-/JPG-Datei)** in FIONA ist der Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut zu erbringen.

Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von Ihnen einzureichen und zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Die Einreichungsfrist der **Saatgutetiketten** richtet sich nach dem jeweiligen Aussaatzeitraum:

Hanf	Aussaatzeitraum	Einreichung der Nachweise in elektronischer Form über FIONA
Hauptkultur	bis einschließlich 30. Juni 2024	spätestens bis zum 15. Mai 2024; die Nachreichung bis spätestens 31. Mai ist möglich
Zwischenfrucht	nach dem 30. Juni 2024	spätestens bis zum 01. September 2024

Die elektronischen Nachweise der Saatgutetiketten werden durch die ULB der BLE bis zum **01. Juli weitergeleitet**.

Hinweis: Jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, ist der ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Meldung des Beginns der Blüte gemäß § 25 Absatz 2 der GAPInVeKoSV

Die „Meldung über den Beginn der Blüte“ ist nur dann erforderlich, wenn der Betriebsinhaber für eine Kontrolle nach § 25 Absatz 3 GAPInVeKoSV ausgewählt worden ist und eine entsprechende Mitteilung von der BLE erhalten hat.

4. Anzeige des Hanfanbaus gemäß § 32 Abs. 1 Cannabisgesetz - CanG

Der **Hanfanbau** ist gemäß § 32 Absatz 1 GanG in jedem Fall - auch wenn keine Förderung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt wird - durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen. Die Anbauanzeige ist bis 1. Juli 2024 in dreifacher Ausfertigung direkt vom Betriebsinhaber an die BLE zu übersenden. Das entsprechende zu verwendende Formular steht auf der Internetseite der BLE zur Verfügung oder kann schriftlich bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn angefordert werden.

5. Vorgaben zum Anbau

Die mit Hanf als Hauptkultur (Reinsaat oder Pflanzenmischung) bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden, so dass der THC-Gehalt überprüft werden kann.

Die mit Hanf als Zwischenfrucht bebauten Flächen müssen grundsätzlich bis zum Ende der Vegetationsperiode gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Weitergehende Informationen zum Nutzhanf sind auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) erhältlich.

FÜR DIREKTZAHLUNGEN IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Code	Sorte
77	Alive SK
84	AMX
94	Arizona Dream
2	Armanca
95	Asso
59	Austa SK
96	Auto Power 1
64	Balaton
3	Beniko
78	Bialobrzeskie
4	Cannakomp
5	Carma
97	Carmagnola
6	Carmaleonte
98	CFX-2
7	Chamaeleon
8	Codimono
99	CRS-1
9	CS
10	Dacia Secuieni
12	Delta-405
11	Delta-Ilosa
13	Denise
14	Diana
15	Dioica 88
100	Djumbo 20
60	Earlina 8 FC
16	Eletta Campana
101	Enectaliana
85	Enectarol
17	Epsilon 68
83	Estica
18	Fedora 17
102	Felice

Code	Sorte
19	Felina 32
103	Felina 34
20	Ferimon
21	Fibranova
22	Fibrante
104	Fibrimon 56
23	Fibrol
24	Fibror 79
25	Finola
105	Finola 2
79	Fiona
86	Fukal
26	Futura 75
66	Futura 83
61	Glecia
62	Gliana
27	Glyana
71	Helena
28	Henola
29	Ivory
30	KC Bonusz
31	KC Dora
32	KC Virtus
33	KC Zuzana
63	KCA Borana
34	Kompolti
35	Kompolti hibrid TC
36	Lipko
80	Loja
37	Lovrin 110
81	Mara 21
38	Marcello
72	Marina
39	Markant

Code	Sorte
73	Matrix
70	MGC 1013
87	Midwest
74	Mietko
106	Mona 16
40	Monoica
107	Morning Glory
82	Muka 76
108	Nashinoide 15
109	Nordria 3
88	Northwest
89	OGK
75	Olivia
67	Orion 33
110	Ostara 9
90	Pain killer
41	Rajan
42	Ratza
111	Rodnik
43	Santhica 23
44	Santhica 27

Code	Sorte
45	Santhica 70
46	Secuieni Jubileu
47	Silvana
76	Sofia
91	Stara Prekmurska
92	Strawberry H
93	Strawberry K
48	Succesiv
49	Szarvasi
69	Teodora
50	Tiborszallasi
51	Tisza
112	Troyanka I
52	Tygra
53	Uniko B
54	Uso-31
55	Villanova
113	Western Cherry
56	Wielkopolskie
57	Wojko
58	Zenit

Quelle: [Sortenliste der BLE, Stand 20. Februar 2024](#)